Verordnung

der Gemeinde Tacherting über das Badeverbot in der Alz im Bereich der Wehranlage Vom 12.04.2024

Aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Verordnung:

§ 1 Badeverbot

- Das Baden in der Alz im Gebiet der Gemeinde Tacherting ist im Bereich der Wehranlage (bei der Feichtener Brücke) von Flusskilometer 34,000 bis Flusskilometer 34,200 wegen gefährlicher Strömung, Wirbel und Strudelbildung verboten.
- 2. Die in Abs. 1 bezeichnete Flussstrecke ist in der Natur durch Verbotstafeln gekennzeichnet.

§ 2 Zuwiderhandlungen

Wer entgegen § 1 dieser Verordnung im Bereich der Wehranlage badet, kann nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 des LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Tacherting über das Baden in der Alz vom 19.11.2004 außer Kraft.

Tacherting, den 12.04.2024

Werner Disterer Erster Bürgermeister